

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Oeffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

III. Öffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages.

Karlsruhe, 25. April 1865.

Stenographisches Protokoll.

Herr Präsident. Zunächst habe ich Ihnen ein Schreiben des Großherzoglichen Oberstkammerherrenamts mitzutheilen, welches lautet:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, den Herrn Eduard Kölle in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog morgen verreisen, und da Höchstdemselben nur wenige Zeit zur Erledigung der dringendsten Geschäfte übrig bleibt, Höchst Sie die Deputation des Handels-Tags nicht empfangen können. Für die beabsichtigte Aufmerksamkeit aber beauftragen Sie Seine Königliche Hoheit, den Herren verbindlichst zu danken.“

v. Reischach.“

Dann habe ich den Herren mitzutheilen, daß von dem Herrn Oberbürgermeister Malsch die beabsichtigte Festfahrt nach Maxau zur Besichtigung des Hafens und der neuen Eisenbahn-Schiffbrücke diesen Nachmittag auf 2 Uhr 25 Minuten festgestellt worden ist, ich bitte also die Herren, sich parat zu halten.

Herr Kopfer aus Mannheim. Ich möchte die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß wir vor allen Dingen unsere geschäftlichen Angelegenheiten erledigen. Ich befürchte nämlich, daß, wenn wir heute nicht den größten Theil der Geschäfte erledigen, wir morgen sehr viele leere Stühle sehen werden.

Ich schlage deshalb vor, daß wir diesen Vormittag das Statut erledigen und den Nachmittag zur Wahl des Gründungskomités benützen.

Herr Präsident. Wir werden die Sache nachher nach den Wünschen der Majorität des Handelstags erledigen. Ich will Ihnen aber Zweierlei bemerken. Einmal, in geschäftlicher Beziehung glaube ich gerade, daß es im Interesse der Geschäfte liegen wird, wenn die Sache so bleibt, wie sie der Herr Oberbürgermeister bestimmt hat, denn ich glaube, daß die Herren, wenn sie von 9 bis 2 Uhr sitzen und diskutieren, sie gerade genug haben und so ermüdet sein werden, daß bei einer weiteren Fortsetzung der Verhandlungen schwerlich etwas Ersprießliches erzielt werden würde. Die Sache, wegen welcher der Handelstag hieher gekommen ist, ist so wichtig, daß man sich nicht übereilen sollte.

Was die Veranstaltung der Festfahrt betrifft, so wird sich daran nichts mehr ändern lassen, weil der Herr Oberbürgermeister heute frühe 6 Uhr die Freundlichkeit hatte, sich selbst nach Maxau zu begeben, um mit den Ingenieuren die Vorbereitungen zu den zu machenden Belastungsproben der Schiffbrücke zu treffen. Auch sind die

Herren Minister bereits eingeladen. Es steht natürlich in dem Belieben der Mitglieder des Handelstages, ob sie an der Festfahrt Theil nehmen wollen oder nicht. Verschohen kann dieselbe aber nicht mehr werden.

Herr **Kopfer**. Ich möchte durchaus nicht störend in die Einladung eingreifen, denn wir Alle anerkennen mit großem Danke die freundliche Zuvorkommenheit, die wir in Karlsruhe gefunden haben, aber auf der anderen Seite muß ich eben darauf aufmerksam machen, daß sich morgen viele der Herren nicht mehr halten lassen werden.

Herr **Homburger** aus Pforzheim. Ich möchte nur bemerken, daß die Herren hierher gekommen sind, um die Geschäfte zu einem Ziele zu bringen. Es ist keine Zeit dafür festgesetzt gewesen, da man nicht wußte, braucht man zwei, drei oder vier Tage. Ihre Pflicht ist es also meines Erachtens, hier zu bleiben, bis die Geschäfte erledigt sind. (Es wird nichts weiter bemerkt und zur Tagesordnung übergegangen)

Herr **Müller** von Karlsruhe. Gestatten Sie mir einige Worte, bevor Sie die heutige Diskussion eröffnen. Wir hatten gestern das Vergnügen, das gesammte Handelsministerium unserer Sitzung beizuwohnen zu sehen. Ich gestehe Ihnen, daß das Erscheinen des ganzen Handelsministeriums in corpore mich sehr gefreut hat, und in mir die Hoffnung rege gemacht hat, daß heute etwas günstigere Ansichten über unsere gemeinschaftliche Sache als früher herrschen. Uns Alle bewegt ja der Wunsch, die Bank ins Leben treten zu sehen, und obgleich viele unserer Freunde sich Mühe gegeben haben, das Projekt nach ihrem Sinne auszuarbeiten, so glaube ich doch im Namen meiner Freunde versichern zu dürfen, daß wir gerne zurücktreten und anderen Persönlichkeiten die Ausführung überlassen, wenn die solide Basis unserer Statuten die Unterlage des neuen Werkes bildet. Nur Eines möchte ich noch hinzufügen, die Frage des Kapitals glaube ich nicht, daß es ist, die dazu drängt, die früher beliebte Konzeßionierung beizubehalten. Die Frage der Kapazitäten hinsichtlich der Ausführung kann es eben so wenig sein. Man muß daher zu dem Schluß kommen, daß zu hoher Werth auf Persönlichkeiten gelegt wird, so ehrenhaft dieselben auch sein mögen und ich glaube, daß das Unternehmen leicht einem gedehlichen Ende zugeführt werden könnte, wenn von Seite der hohen Regierung eine Pression auf die Mitbewerber ausgeübt würde.

Im Hinblick auf das Erscheinen des gesammten Handelsministeriums erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, eine Deputation von zwei Personen zu wählen, welche dem Herrn Handelsminister in unserem Namen hiefür den Dank ausspricht, und ich schlage Ihnen hiezu die Herren **Ri z h a u p t** und **G r o ß** vor.

Herr **Rizhaupt** von Heidelberg. Da ich vollkommen hiermit einverstanden bin und die Motive zu dieser Mission würdige, so bin ich bereit dieselbe anzunehmen.

Herr **Groß** von Lahr. Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Müller einverstanden, da ich in der Kommission in der nämlichen Richtung gewirkt habe, und nehme also auch keinen Anstand, mich an der Deputation zu betheiligen.

Herr **Präsident**. Ich ersuche dem gemäß die erwählte Deputation, sich sofort zu dem Herrn Präsidenten des Handelsministeriums zu begeben und ihre Mission zu erfüllen.

Wir fahren nun in unserer Tagesordnung fort. Wir sind gestern bei unserer Besprechung auf den Artikel 10 zurückgekommen und es ist zunächst von dem Herrn Gärtner ein Antrag eingebracht worden, dahin gehend, daß in dem Artikel 10 die Worte „**k a u f t u n d v e r k a u f t**“ gestrichen werden, daß dagegen in dem mit dem Artikel 10 kollidirenden Artikel 13 nach den Worten „**kann die Bank**“ eingeschoben werde: „**W e c h s e l k a u f e n u n d v e r k a u f e n**“. Wir fahren in der bereits gestern begonnenen Diskussion über dieses Amendement fort. Herr **Lauß** hat das Wort.

Herr **Lauß** von Karlsruhe. Bei der ersten Betrachtung des Amendements und bei der ganzen Durchlesung des Artikels ist Jeder von uns wohl geneigt, seinen speziellen Standpunkt der Sache gegenüber festzuhalten. Der

Industrielle wird immer wünschen, der Bank eine ausgedehnte Wirksamkeit erhalten zu sehen. Derjenige aber, der an die Notemission denkt und die Noten in unzweifelhafter Sicherheit erhalten wissen will, wird eher geneigt sein, eine Beschränkung der Bankthätigkeit anzustreben, um eine größere Sicherheit für die Noten zu gewinnen. Wie es nun bei derartigen Diskussionen geht, es erweitert sich im Laufe der Diskussion der Standpunkt jedes Einzelnen, mir wenigstens ist es oftmals so gegangen. Ich bin übergegangen von dem Wunsche des Industriellen auf eine möglichst ausgedehnte Wirksamkeit der Bank, zu einer Beschränkung derselben und werde in diesem Sinne dem Amendement zustimmen.

Es bleibt aber immerhin eine Lücke bei dem Amendement selbst. Wir haben bei der gestrigen Diskussion von Seiten des Herrn Antragstellers gehört, daß Frankfurter Wechsel, die in unserem Lande sehr vielfach kursiren, und bis jetzt einen wesentlichen Theil des Geschäftsverkehrs vermitteln, von den Mannheimer Herren als Diskontirungsbriefe betrachtet werden. Ich glaube nicht, daß dieser speziell in Mannheim gebräuchliche Ausdruck unbedingt bei dem Statut, wenn die Fassung geändert werden soll, Platz greifen wird. Ich glaube, daß das Amendement ein Mittel angeben muß, Diskontirung von Frankfurter Wechseln sicher zu stellen, auch wenn das Statut nicht nach dem Schriftgebrauch von Mannheim, sondern nach dem des Oberlandes interpretirt wird. Ich glaube, daß es kaum angeht, die Frankfurter Wechsel unbedingt als Diskontirung zu betrachten. Es könnte dies nur dann sein, wenn ein Filial in Frankfurt bestünde, das angewiesen würde, einlaufende Wechsel kostenfrei einzulösen. Ohne dieses wüßte ich nicht, daß Frankfurter Wechsel als Diskontirung betrachtet werden können, ohne dieses werden Andere sich daran stoßen, die Frankfurter Wechsel nicht in den Bereich des Bankverkehrs eingeschlossen zu sehen.

Ich möchte also den Herrn Antragsteller bitten, uns Aufklärung zu geben, wie Sie die Sache der Frankfurter Wechsel nehmen.

Herr Hummel aus Mannheim Ich möchte den Antrag des Herrn Dr. Ploos van Amstel und die Ausführung des Herrn Gärtner unterstützen.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Mangels an Badischen Disconto-Wechseln ist zu bemerken, daß dieses Verhältniß sich mit Eintritt der Wirksamkeit einer Bank in Baden ändern wird.

Eine große und immer zunehmende Anzahl der Handelsverbindlichkeiten in unserem Lande, aus Waaren- und Produktenkäufen, wird alsdann in Wechseln auf Badische Plätze Ausdruck finden, weil für die Kaufleute, namentlich aber auch für die vermittelnden Bankhäuser, die Möglichkeit gegeben sein wird, diese Wechsel je nach Bedarf bei der Bank flüssig zu machen und diese Zukunft müssen wir jetzt schon ins Auge fassen.

Damit aber insbesondere bei Beginn ihrer Thätigkeit die Kapitalien der Bank nicht brach liegen, sollten jene Deutschen Wechselplätze, mit welchen wir gegenwärtig vorzugsweise in Beziehung stehen, z. B. Frankfurt, nach vorheriger Bestimmung des Verwaltungsrathes in das Bereich des Diskonto-Geschäftes aufgenommen werden und ich würde deßhalb vorschlagen, den §. wie folgt zu fassen:

„Die Bank diskontirt Wechsel, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen, auf den Hauptsitz der Bank, auf ihre Filiale und auf diejenigen Deutschen Wechselplätze, welche das Reglement näher bestimmt.“

Der Kauf ausländischer Wechsel sollte dagegen nicht in den regelmäßigen Geschäftskreis der Bank gezogen werden, sondern nur zur zeitweisen nutzbaren Verwendung müßiger Kassenbestände stattfinden.

Einerseits würde die Bank ihrem eigentlichen Berufe nicht entfremdet und andererseits die nutzbringende Verwendung des Kapitals ermöglicht.

Dieser Modus wird grundsätzlich bei den reinen Diskont- und Noten-Banken eingehalten; die größeren Banken, wie z. B. die Englische, die Französische, die Preussische diskontiren bloß Wechsel auf ihr respectives Landesgebiet und schließen den Kauf anderer Wechsel gänzlich aus. Die Frankfurter Bank benützt den Devisen-Kauf bloß für ihre müßigen Kapitalbestände und kann deshalb ihre Gelder in Zeiten von Krisen oder großer Bedürfnisse auf genügende Weise dem inländischen Geschäfte zuwenden, wie dies insbesondere letztes Spätjahr der Fall war.

Wenn die Bank nach eigener Wahl und zu dem ihr als passend erscheinenden Zeitpunkte Devisen kauft, so ist dies ein ganz anderes Verhältniß als wenn ihr solche regelmäßig zum Kauf präsentirt werden.

In letzterem Falle müßte die Bank solche periodisch zurückweisen, selbst wenn sie alle Bedingungen der Solidität erfüllen, theils weil ihr die Konjunkturen des Kurzes nicht konventren, theils weil sie der Cirkulation ausländischer Wechsel nicht mehr gewachsen wäre, oder sie würde sich die Mittel benehmen, den inländischen Handelswechseln die gehörige Rücksicht angedeihen zu lassen. Man wird zwar entgegenhalten, daß sich die Bank die fortlaufenden Mittel für ihr Geschäft durch Wiederverkauf dieser ausländischen Devisen verschaffen kann, eine Diskonto-Bank kauft aber nicht, um sofort wieder zu verkaufen, sondern um die Zinsen bis zum Verfall oder wenigstens annähernd bis zum Tage des Verfalls zu genießen, und die Masse ihrer Verbindlichkeiten würde sich durch successive Endossirungen in unübersehbarer Weise vermehren. Nehmen wir z. B. nur fl. 100,000 auf den Tag an, so gibt dies im Monat schon 3 Millionen, da aber ausländische Wechsel in viel größeren Beträgen beschaffen werden können, so läge die Versuchung nahe, sich denselben bei hohem Diskonto-Satze vorzugsweise zuzuwenden, und das Resultat wäre, einerseits das inländische Geschäft zu beschränken und andererseits den Zinsfuß im eigenen Lande auf Kosten des Badischen Handels hinauf zu treiben. Durch Befolgung der richtigen Prinzipien ist es der Frankfurter Bank gelungen, in Zeiten der Geldnoth weit unter dem Diskonto-Satze mächtiger Weltbanken zu bleiben.

Würde sich aber die Bank auf wiederholte größere Umsätze in ausländischen Wechseln einlassen, so kämen möglicherweise in Zeiten von Krisen bedeutende Summen nothleidender Devisen zurück, welche sie auf Grund ihres Endossiments gegen baar Geld einlösen müßte, und ein Theil ihres Kapitals würde, wenn auch nur vorübergehend, gerade aber wenn es am Nöthigsten, dem Landesverkehr entzogen.

Regelmäßige Geschäfte in ausländischen Devisen müssen der Privat-Bank-Thätigkeit überlassen bleiben oder jenen Banken, welche nicht zugleich das Privileg der Noten-Emission besitzen.

Die Sicherheit, oder die jeweils bei Sicht erfolgende Einlösung der Noten darf in keiner Weise gefährdet oder in Frage gestellt werden. Nun sind aber fremde Wechsel viel schwerer zu zensiren, als solche, welche im eigenen Lande oder in unserem näheren Bereiche zahlbar sind; sie können unter anscheinend ganz günstiger Verfassung präsentirt werden und selbst der inländische Inhaber kann sie in diesem guten Glauben angenommen haben, während sie zweifelhafte Operationen verdecken, die unserer Beurtheilung entzogen sind. Die Erfahrung der letzten Jahre ist reich an solchen Beispielen.

Herr Dr. Bloos von Heidelberg. Ich möchte nur wenige Worte zur Präzisierung der Sache beifügen.

Der Antrag des Herrn Hummel bezweckt Zweierlei, einmal soll als Prinzip ausgesprochen werden, daß die Hauptaufgabe der Bank die sei, inländische Wechsel zu diskontiren, zweitens soll ausgesprochen werden, daß der Ankauf von fremden Wechseln nur zur zeitweisen nutzbaren Anlage von müßigen Kassenbeständen und ferner, daß das Kaufen und Verkaufen von fremden Wechseln nur ganz ausnahmsweise zur Beziehung edler Metalle und Münzsorten gestattet werden soll.

Der Schwerpunkt dieses Amendements liegt daher zunächst darin, daß das Diskontirungs-Geschäft die Hauptaufgabe der Bank sei, das, wie ich schon bemerkt habe, auch allein der Gegenleistung für die Konzeßion entspricht,

und andererseits in dem Prinzip, daß jede Spekulation mit den Grundsätzen einer soliden Zettel-Bank unverträglich ist.

Ich fühle mich ganz besonders zu der Bemerkung veranlaßt, daß meiner Ansicht nach zu viel außer Acht gelassen wird, daß wir nicht mit einer Kreditanstalt, sondern mit einer Zettel-Bank zu thun haben.

Es wurde immer der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß man den Geschäftskreis der Bank zu sehr beschränke, und ihr dadurch die Lebensfähigkeit nehme.

Meine Herren, ich bin für jede mögliche Erweiterung des Geschäftskreises einer Bank, aber nur für solche Erweiterung, die weder die Sicherheit der Banknoten gefährdet, noch das Vertrauen in die Solidität der Bank erschüttert.

Der Kredit einer Zettelbank, und das kann man nicht wiederholt genug betonen, muß vor jeder Gefährdung geschützt werden. Wenn eine Kreditanstalt, meine Herren, zu Grunde geht, so mag dies allerdings für den Augenblick ganz bedeutende Erschütterungen hervorbringen, aber davon wird immer nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil betroffen und nur Solche, die der Anstalt selbst Kredit gegeben haben.

Wenn aber eine Zettelbank zu Grunde geht, so wird, abgesehen von dem unzähligen Verlust, den hierdurch fast alle Kreise der Gesellschaft erleiden, das Vertrauen in ein cirkulirendes Medium erschüttert, das uns durch die Zauberkrast des Kredits die unendlichen Erleichterungen gebracht hat, wodurch allein der Verkehr in unseren Tagen in so steigender Weise möglich geworden ist.

Der Sturz einer Zettelbank greift das Leben aller gleichartigen Institute an, und kann Wirkungen hervorrufen, die auf die wohlthätige Ausdehnung des Verkehrs Jahre lang einen unberechenbar schädlichen Einfluß ausüben.

Es sind dies also wichtige prinzipielle Fragen, deren Tragweite nicht hoch genug anzuschlagen ist, und schließe ich mit der Hoffnung, daß diese Betrachtungen Sie veranlassen mögen, den Antrag des Herrn Hummel anzunehmen.

Herr Haas von Karlsruhe Ich habe Ihnen gestern bereits meine Ansicht mitgetheilt, daß ich gegen jedes Amendement bin, und wurde auch heute nicht von den verschiedenen Rednern überzeugt, daß eine Abänderung dieses Artikels des Statutes zweckentsprechend wäre. Es wurde geltend gemacht, daß es die Aufgabe der Bank sein solle, hauptsächlich inländische Wechsel zu diskontiren. Ich glaube aber, daß es die Hauptaufgabe der Bank sein soll, dem inländischen Handel und der vaterländischen Industrie zu dienen, und deßhalb soll sie auch alle Wechsel annehmen, welche durch effektive und reelle Geschäfte von denselben in den Verkehr gebracht werden, durch Geschäfte, die auf einer gesunden Basis beruhen, geeignet, den Wohlstand unseres Vaterlandes zu heben und zu fördern.

Die Hauptaufgabe der Censoren wird es sein, solche Wechsel auszuschneiden, die nur creirt werden, um auf dem Wege der Fiktion Geld zu machen, und ich glaube, man sollte unter allen Umständen vermeiden, nur im Geringsten der Deutung Raum zu geben, als bestiehe die Absicht, hohle Kreditverhältnisse und Wechselbeziehungen in unserem Lande hervorrufen zu wollen. Gegen eine weitere Beschränkung möchte ich aber auch geltend machen, daß wir den Geschäftskreis der Bank bereits sehr eingeengt haben. Wir haben aus dem Geschäftskreis der Bank alles ausgeschlossen, was nach unseren Begriffen der Solidität der Bank Eintrag thun könnte. Sie erinnern sich, daß wir ausgeschlossen haben: die laufenden Rechnungen, die Kreditgewährung selbst gegen Sicherstellung. Nach unserem Entwurf soll die Bank auch keine verzinsliche Schuldscheine ausgeben. Wir haben also den Wirkungskreis der Bank im Interesse der Banknoten-Sicherheit gehörig beschränkt und ich halte jede weitere Einschränkung für unpraktisch. Ich habe gestern die Ansicht ausgesprochen, wie ich durchaus nicht zweifle, daß die Bank ihre Alimentirung finden wird, wenn ihr aber das Hauptgeschäft entzogen würde, Deutsche und Auserdeutsche Wechsel zu kaufen, wie sie in dem reellen Handel vorkommen, dann wäre allerdings unserer Badischen Bank die Alimentation gewaltsam entzogen.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich habe mich gestern bei Besprechung des Artikels schon dahin ausgesprochen, daß ich hier gerne einen etwas erweiterten Standpunkt einnehmen würde. Gerade die Geschäfte mit fremden Wechseln kommen nicht allein dem Handel zu gut, sondern sie gewähren auch der Bank eine ziemliche Einnahme. Wir bekommen Wechsel von dem Auslande, wenn diese nun mit drei guten Unterschriften versehen sind, warum sollten wir sie dann nicht annehmen? Wir sind ein Grenzland, wir vermitteln den Verkehr zwischen dem Auslande und dem Binnenlande, warum sollten wir nicht das Mittel ergreifen, um das bedeutende Geschäft, das sich in fremden Wechseln bewegen muß, uns zu erhalten. Ich habe mich deshalb nach einer Fassung umgesehen, um diesem Artikel eine weitere Ausdehnung zu geben, nicht aber ihn zu beschränken. Da wir aber an den drei Unterschriften festhalten, so behalte ich lieber den Artikel, wie er ist und möchte deshalb den Antrag des Herrn Haas unterstützen, an dem Artikel nichts mehr zu streichen.

Herr Gärtner von Mannheim. Ich bin wirklich erstaunt, daß es gerade zwei Herren Banquiers sind, die von ihrer Seite Anstände gegen mein Amendement finden. Die Geschäfte, die diese Herren für die Bank in Anspruch nehmen, sind recht eigentlich ihr Feld.

Herr Haas von Karlsruhe. Das ist eben ein Beweis unserer Unpartheillichkeit.

Herr Gärtner von Mannheim. Die Bank ist allerdings dazu da, um den Herren Mittel zu gewähren und ihnen das Geschäft zu erleichtern, sie ist aber hauptsächlich eine Hilfsanstalt für den inländischen Handel und die Industrie. Ich habe gestern schon gesagt und lege großen Werth darauf, daß wir uns nie der Gefahr aussetzen dürfen, daß, wenn wir eine Landesbank haben, der größte Theil ihres Kapitals — und Herr Hummel hat mit Zahlen bewiesen, in welchem Maßstab dies der Fall sein kann — in fremden Devisen in einer Krisis festgefahren ist, daß sich die Bank also gerade in einer Zeit, wo es am Nothwendigsten, außer Stand gesetzt sieht, dem Handel beizustehen. Die Geschichte der Banken von England und Frankreich zeigt genugsam, daß selbst bei der größten Vorsicht Störungen von den allerschlimmsten Folgen eintreten können. Es ist allgemein bekannt, daß die Bank von England in der Zeit von 1800 — 1820 ihre Baarzahlungen einstellen mußte, und es wurde an den Englischen Banken bis zu 25 Prozent verloren, und alle möglichen Mittel mußten in Bewegung gesetzt werden, um die Geschäfte wieder in Gang zu bringen. Erst im Jahre 1845 wurde die Sache von dem großen Englischen Minister Peel so geregelt, daß man sagen konnte, die Englische Bank steht fester als der Englische Staat selbst. Wir müssen davon ausgehen, daß die Bank eine Hilfsanstalt für unser Land sein soll und nicht immer ängstlich zum Voraus abwägen, was sie verdienen oder nicht verdienen könnte. Wenn sie ihren Zweck erfüllt, macht sie auch gute Geschäfte und wird, wenn auch langsam, doch gute Früchte tragen.

Herr Röder von Mannheim. Es thut mir leid, anderer Ansicht sein zu müssen, als meine Freunde und Kollegen, die mit mir hierher gekommen sind. Ich bin nicht der Ansicht, daß wir Statuten machen sollen und zu gleicher Zeit der Bank die Lebensfähigkeit nehmen. Wir sind hierher gekommen, um ein Werk zu schaffen für den Handel, wenn wir aber gleichzeitig es unmöglich machen, daß der Handel dasselbe benützen kann, so begehen wir etwas Unverantwortliches. Wenn die Herren sagen, es sollen keine Wechsel diskontirt werden, als mit drei Unterschriften auch für das Badische Land, so ist das etwas Unmögliches. Wer bekannt ist, weiß, daß es nicht möglich ist, so viele Wechsel mit drei notorisch guten Unterschriften im Badischen Lande zusammen zu bringen. Wenn Sie allenfalls sagen würden, mit zwei Unterschriften, so ließen sich allenfalls noch leidliche Geschäfte machen. Wenn Sie die Frankfurter Wechsel ausschließen, so geben Sie der Direktion die Macht, die ich durchaus nicht billigen könnte. Ohne daß Frankfurter Wechsel gesetzmäßig diskontirt werden können, halte ich es für unmöglich, daß das

Institut lebensfähig ist, die Preussische Bank diskontirt Wechsel mit zwei Unterschriften und hat nie Verluste gehabt. Die Bank von Frankreich diskontirt sogar Anweisungen und auch die Bank von Holland, ein Muster von Solidität, diskontirt Waarenanweisungen mit zwei Unterschriften und nur gezogene Wechsel mit drei Unterschriften. Ich möchte deshalb bitten, jedenfalls auswärtige Wechsel mit drei Unterschriften anzunehmen.

Herr Dr. Bloos. Ich habe mich schon darüber ausgesprochen, daß ich im Grunde gegen das Kaufs- und Verkaufs-Geschäft von fremden Wechseln, unter Beschränkungen jedoch, wie solche in den Frankfurter Statuten aufgenommen sind, gar nichts einzuwenden habe, aber nach den vorliegenden Statuten ist die Spekulation in Devisen offen gelassen, und das ist es, was ich durchaus beseitigt wissen möchte.

Die Statuten sind nicht solid zu nennen, die nur auf normale Zeiten berechnet sind, sondern der Prüfstein liegt darin, wie sie sich in schweren Zeiten, in großen Krisen bewähren werden.

So mag denn auch ein großer Umsatz in fremden Wechseln in normalen Zeiten keine große Gefahren in sich bergen; wenn aber eine Krisis herannahet und unheilvolle Zeiten herantreten, so kann es leicht der Fall werden, daß die vielen Giros und Obligos auf einmal das Vertrauen in ihre Solidität schwankend machen und überdies das Kapital, was namentlich in solchen Verhältnissen zunächst dem inländischen Handelsstande zu gute kommen sollte, durch die großen Anschaffungen von fremden Devisen demselben entzogen wäre.

Ich muß also wiederholt den Antrag des Herrn Hummel zur Annahme empfehlen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich würde es als ein Glück für die Bank betrachten, wenn sie mehr Devisen auf auswärtige Wechselplätze im Portefeuille haben würde, als Wechsel auf das Inland gezogen. Wechsel auf fremde Plätze lassen sich in einer Krisis viel eher verkaufen und in Geld umsetzen, während man die inländischen in der Regel nicht mehr abgibt, sondern bis zur Verfallzeit im Portefeuille behält.

Herr Frey von Eberbach. Wir haben über den Artikel 10 schon viele Ansichten gehört. Ein Theil wünscht, daß dieser Artikel mit all seinen Attributen beibehalten werde, ein anderer wünscht, daß der Geschäftskreis der Bank mehr beschränkt werden sollte. Ich glaube deshalb, daß die Fassung des Artikel 10 gerade in der richtigen Mitte liegt, und deshalb möchte ich die Fassung des Entwurfs beibehalten wissen. Es ist die Frage, ob so viele Babilische Wechsel in Circulation sein werden, daß dieselben zu dem Diskontirungs-Geschäft der Babilischen Bank genügen. Wenn ausländische Wechsel mit drei notorisch guten Unterschriften gekauft werden, so bieten diese Wechsel dieselbe Sicherheit wie die inländischen.

Herr Hummel von Mannheim. Ich glaube nochmals bemerken zu müssen, daß ich prinzipiell nicht gegen jeden Kauf fremder Wechsel bin, daß ich solche aber bloß in dem durch §. 13 vorgeesehenen Fall Platz greifen sehen möchte, wodurch alle Möglichkeit gegeben ist, die müßig liegenden Kapitalien zu verwenden. Es ist nämlich ein großer Unterschied für die Bank, solche Wechsel nach Belieben und nach eigener Wahl zu kaufen, wenn sie überflüssiges Geld in den Kassen hat, oder ein regelmäßiges Geschäft daraus zu machen; letzteres kann eigentlich nur ein Privat-Banquier thun. Ferner habe ich zu bemerken, daß ich Wechsel auf Frankfurt und auf jene Deutschen Wechselplätze, welche das Reglement bezeichnet, von der Diskontirung oder dem regelmäßigen Kaufe nicht ausgeschlossen wissen will.

Es würde somit jedem Bedürfnisse entsprochen, welches mit den Grundsätzen und den eigenthümlichen Verhältnissen einer Notenbank vereinbarlich ist.

Im Allgemeinen darf nämlich nicht übersehen werden, daß zwar eine Diskonto- und Noten-Bank durch Realisirung des finanziellen Ausdrucks der Handelsgeschäfte vor ihrer Verfallzeit und durch Vermehrung der

Zahlungsmittel, mächtig zur Hebung und Erleichterung des Bankwesens beitragen und auch die Schaffung von Bankinstituten ohne Noten-Emission wesentlich fördern wird (neben der Bank von England sind die zahlreichen Joint-Stock-Banken entstanden und erst kürzlich wurde in Frankfurt neben der Zettelbank die Vereinskasse ins Leben gerufen), daß es aber nicht thunlich ist, gewisse sehr nützliche Attribute des Bankverkehrs durch eine Notenbank ausüben zu lassen.

Herr Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Es sind zwei Amendements eingekommen und beide unterstützt worden. Das erste ist von Herrn Hummel und lautet:

Zu §. 10.

„Die Bank diskontirt Wechsel und denselben gleichgestellte wechselfähige Anweisungen, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften haben, und welche nicht länger als drei Monate laufen, auf den Hauptsitz der Bank, ihre Filiale und nach Maßgabe des Reglements auf diejenigen Wechselplätze, welche dasselbe näher bestimmt.“

Zu §. 13.

„Zur zeitweisen nutzbaren Anwendung müßiger Kassenbestände kann die Bank gute Wechsel auf auswärtige Börsenplätze mit Anwendung der in §. 10 enthaltenen Vorschriften, sowie auch Werthpapiere u. s. w., u. s. w.“

Ferner soll nach dem Vorschlag des Herrn Hummel der §. 13 folgenden Zusatz erhalten:

„Auch steht ihr (der Bank) frei, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigt, insbesondere zum Zweck der Beziehung von edlen Metallen und Münzsorten, fremde Wechsel selbst oder durch Beauftragte zu kaufen und zu verkaufen und die Beträge einzuziehen zu lassen.“

Darüber haben wir zuerst abzustimmen. (Dies geschieht.)

Es ist Stimmengleichheit vorhanden und diese gilt nach §. 9 der Geschäftsordnung als Ablehnung.

Wir kommen nun zu dem zweiten, von Herrn Gärtner gestellten Amendement, welches lautet:

„Die Bank diskontirt Wechsel oder wechselfähige Anweisungen“,

so daß also die Worte „kauft“ und „verkauft“ wegfallen, dann soll der Artikel 13 also lauten:

„Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank auch Wechsel kaufen und verkaufen.“

(Auch dieses Amendement wird verworfen.) Folglich bleibt es bei der Fassung des Entwurfs.

Wir kommen zu dem

Artikel 20.

Ich muß aber nun sehr bitten, daß die Herren, wenn sie Abänderungsvorschläge machen wollen, dies rechtzeitig bei den betreffenden Artikeln thun, wenn ich sie zur Diskussion aussehe, sonst kommen wir zu keinem Ziel.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob wir nicht durch Zurückkommen auf den Artikel 12 die Diskussion vervollständigen wollen. Ich habe zwar kein Amendement zu stellen, aber über den Artikel 12 Einiges zu sagen, namentlich hervorzuheben, wodurch der neue Entwurf sich von dem früheren unterscheidet, und namentlich insbesondere allen Einwürfen, die möglicherweise gemacht werden könnten, zum Voraus zu begegnen.

Herr Präsident. Wenn Herr Haas, wie er selbst sagt, keine Abänderungsvorschläge zu Artikel 12 zu machen beabsichtigt, so kann ich nicht begreifen, zu welchem Zweck er nochmals eine Diskussion über diesen Artikel, über welchen wir bereits abgestimmt haben, hervorrufen will.

Herr Dr. Bloos. Ich möchte Herrn Haas unterstützen; wir sind doch hier versammelt, um unsere Ansichten über die verschiedenen Bestimmungen des Statuts auszutauschen, und uns darüber klar zu werden, was wir uns

unter den verschiedenen Bestimmungen denken. Die entgegengesetzten Ansichten einander zu beleuchten, und insbesondere die Unterschiede zu prüfen, die zwischen den jetzigen und früheren Statuten liegen, halte ich für so wünschenswerth, daß ich dies nicht von Formalitäten abhängig gemacht sehen möchte.

Herr Präsident. Auch ich bin ein großer Freund der Klarheit, ich glaube aber nicht, daß Klarheit dadurch erzielt wird, wenn Sie einmal gefaßte Beschlüsse wieder umwerfen. Es würde daraus folgen, daß dieses immer wieder und wieder geschehen könnte und das würde gewiß nicht zur Klarheit beitragen. Ich frage also die Versammlung, ob sie die Diskussion fortsetzen will, wo wir gestern stehen geblieben sind, nämlich bei Artikel 20, oder ob nochmals auf Artikel 12 zurückgegangen werden soll.

Die Versammlung beschließt, in der Diskussion bei Artikel 20 fortzufahren.

Zu Artikel 20

wird nichts erinnert

Herr Präsident.

Zu Artikel 21

sind vier Amendements eingekommen. Das erste ist von den Vertretern von Offenburg und geht dahin, daß auch in Offenburg ein Filiale errichtet werden soll. Ich ertheile Herrn Schweiß von Offenburg das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Schweiß von Offenburg. Offenburg ist bei der Aufnahme der Städte, wo Filiale gegründet werden sollen, unberücksichtigt geblieben. Ich glaube, daß die Verhältnisse Offenburgs den Herren nicht gehörig bekannt sind. Offenburg besitzt im Augenblick schon eine ziemlich bedeutende Industrie und wird ferner durch Anlage der Kinzigthal-Eisenbahn der Hauptplatz des Kinzigthal-Verkehrs werden.

Ebenso hat Offenburg eine Flößerei auf der Kinzig, die sehr bedeutend ist. Der Umsatz derselben beträgt allein jährlich 2 Millionen Gulden, welche in der Regel in Wechseln bezahlt werden, die bis jetzt in Straßburg diskontirt werden mußten. Ich glaube deshalb, daß Offenburg unter den jetzigen Verhältnissen auch unter die Städte aufgenommen werde, wo Filiale errichtet werden und ich bitte die Herren, meinen Antrag als den ihrigen zu betrachten. (Wird unterstützt.)

Herr Müller von Karlsruhe. Wir haben bereits 7 Städte in das Statut aufgenommen. Jeder Geschäftsmann aber weiß, daß es unmöglich ist, selbst für diese sieben sofort Filiale zu errichten. Hätte man noch gesagt, Agenturen, so wäre dies eher möglich gewesen. Ich sehe also nicht ein, warum noch andere Städte aufnehmen. Die Bank kann nicht jeder Subdirektion auf 20 bis 30 Stunden Entfernung große Kassenbestände anvertrauen. Wenn Sie also auf der einen Seite die Solidität des Geschäfts in den Vordergrund stellen, so dürfen Sie auch nicht an ein solches Uebermaß von Filialen denken, und wenn Sie die Kosten ins Auge fassen, so würden diese am Ende den ganzen Vortheil absorbiren. Ohnedies heißt es in dem §. „ferner sollen berücksichtigt werden“, es heißt aber nicht, „müssen berücksichtigt werden“, und wenn sich also das Bedürfniß für irgend eine andere Stadt herausstellt, so wird es im Interesse der Bank selbst liegen, daß sie diesem Bedürfnisse entgegenkommt.

Herr Präsident. Ich habe mich in der Vorkommission dahin ausgesprochen, daß gar keine Städte genannt werden, sondern daß gesagt werden sollte, „Filiale werden errichtet, da wo es das Bedürfniß erheischt“. Ich habe es vorher gesagt und es ist auch richtig eingetroffen, daß wenn wir eine Anzahl Städte nennen, man verlangen wird, eine Reihe anderer Städte ebenfalls beizusetzen.

Nachdem nunmehr aber eine Anzahl von Städten genannt ist, so ist es nach meinem Dafürhalten gleichgültig, ob noch weitere dazukommen oder nicht. Die Bank wird eben doch nur da Filiale errichten, wo sie es für zweckmäßig hält, beziehungsweise, wo das Bedürfnis es erheischt.

Wir haben nun über den Antrag von Offenburg abzustimmen. (Geschicht.)

Derselbe ist verworfen.

Ein weiterer Antrag geht dahin, daß auch in Mosbach ein Filial errichtet werden möge; Herr Heuß von Mosbach hat das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Heuß von Mosbach. Ich bitte recht sehr um die Befürwortung dieses Antrags, denn Mosbach wird wohl etwas Anderes sein als Offenburg. Offenburg wird sich heben und Mosbach ist bereits gehoben. Wir haben Fabriken, Holzhandel, eine bedeutende Schifffahrt, und es wäre deshalb sehr zu wünschen, wenn wir auch kein Filial, doch wenigstens eine Bank-Agentur erhalten.

Herr Frey von Eberbach. Ich habe nicht im Geringsten daran gedacht, einen Antrag auf Errichtung eines Filials in Eberbach zu stellen. In dieser Beziehung war ich zu bescheiden, wenn aber Handelsplätze, die hier vertreten sind, Anträge auf Filiale einbringen, so habe ich auch die Pflicht, einen dahin gehenden Antrag für Eberbach zu stellen.

Herr Präsident. Die beiden letzten Anträge wurden nicht unterstützt und können deshalb auch nicht zur Abstimmung kommen.

Ferner bittet Billingen um Errichtung eines Filials. Herr Ammenhofer hat das Wort.

Herr Ammenhofer von Billingen. Mein Antrag geht nicht dahin, ein Filial blos im Interesse von Billingen zu verlangen, sondern vielmehr für den Schwarzwald. Die Verhältnisse des Schwarzwaldes sind sämtlichen Herren wohl bekannt, und ich glaube, daß sich nicht wohl eine Parallele zwischen dem Schwarzwald einerseits und Mosbach, Eberbach und Offenburg andererseits ziehen läßt. Der Schwarzwald ist, wie Sie wissen, ein großer industrieller Landestheil, und ich glaube, daß Sie ihm wohl Ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Ich bitte Sie deshalb, die Sache sich zu überlegen, und ihr Ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Ich habe, um die Sache näher zu begründen, hier eine Denkschrift, ich will Sie aber nicht mit dem Vorlesen hinhalten, sondern will sie dem Bankauschuß übergeben.

Herr Präsident. Bitte, mir die Denkschrift zu übergeben; ich werde sie dem künftigen Bankauschuß zustellen.

Nun frage ich: Wird der Antrag von Billingen unterstützt?

Er wird nicht unterstützt und kann deshalb auch nicht zur Abstimmung kommen.

Wertheim verlangt eine Agentur. Herr Haas von Wertheim hat das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Haas von Wertheim. Ich glaube, daß die Verhältnisse Wertheims zu unbekannt sind, weil Wertheim zu weit entfernt von dem eigentlichen Badischen Mutterlande ist, und ich verzichte deshalb darauf, eine weitere Ausführung der dortigen Verhältnisse zu geben. Sie sind sehr bedeutend, und ich könnte Ihnen einen einzigen Handel bezeichnen, der sich jährlich über 2 Millionen erstreckt. Es ist ein sehr bedeutendes Wechselgeschäft dort, es werden Wechsel verlangt und gegeben; es finden überhaupt derartige Verhältnisse dort statt, wie sie ein Bankinstitut beansprucht. Ich verzichte aber auf einen Antrag, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß andere Städte auch nicht berücksichtigt wurden, glaube aber, daß es mit der Zeit nothwendig sein wird, dorthin eine Agentur zu verlegen.

Herr Präsident. Nachdem Wertheim darauf verzichtet hat, einen Antrag zu stellen, gehen wir über zu Artikel 22.

Zu demselben wird ein Amendement von Herrn Gärtner eingebracht, dahin gehend: „die Annahme der Banknoten statt baaren Geldes beruht lediglich auf der freien Zustimmung des Empfängers.“ Die Diskussion über dieses Amendement ist eröffnet.

Herr Gärtner. In dem ganzen Statut ist nicht ausgedrückt, daß die Annahme von Bankscheinen als Zahlungsmittel auf der Zustimmung des Empfängers beruht, es könnte sich aber ereignen, daß die Noten z. B. in Folge politischer Wirren einen Zwangscurs erhalten, eine Kalamität, die schon durch das Statut möglichst verhindert werden sollte.

Herr Kopfer von Mannheim. Ich glaube nicht, daß die Bankdirektion in der Lage ist, den Noten irgend einen Zwangscurs oktroyiren zu können. Die Bank ist ein freies Institut, sie kann ihre Banknoten dem Publikum übergeben, aber das Recht, ihnen einen Zwangscurs verleihen zu wollen, hat sie nicht.

Herr Präsident. Das versteht sich von selbst und ist Sache der Gesetzgebung. Wenn auch die Bank einen Zwangscurs für ihre Noten einführen wollte, würde man es eben nicht dulden.

Herr Hummel von Mannheim. Es kann selbstverständlich sein, daß nur die Gesetzgebung die Macht hat, den Zwangscurs der Banknoten einzuführen, es ist aber gewiß nicht ungeeignet, im Statute ausdrücklich zu erwähnen, „daß die Annahme der Banknoten statt baaren Geldes lediglich auf der freien Zustimmung des Zahlungsempfängers beruht.“

Die Frankfurter Bank war sich wohl bewußt, daß sie einen Zwangscurs nicht verfügen könne und dennoch hat sie vorstehende Bestimmung in ihr Statut aufgenommen. Ich sehe nicht ein, warum wir dies nicht auch in unseren Statuten frei aussprechen sollten; es kann bei dem Publikum nur Vertrauen erwecken, wenn es recht positiv weiß, daß die Bank bei Wechsel-Diskontirungen und dergleichen nur mit Zustimmung des Empfängers Banknoten in Zahlung geben darf.

Wir haben anderwärts schon Beispiele vom Gegentheil erlebt und wenn es sich um Banknoten und darum handelt, deren Solidität zu begründen, so ist es besser, man sagt zu viel, als man sagt zu wenig.

Herr Präsident. Mir scheint dieser Zusatz keine Bedeutung zu haben, weil es nicht anders genommen werden kann und darf, als daß es Jedermanns freier Wille ist, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen oder nicht.

Herr Homberger von Pforzheim. Ich möchte die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß es für die Bank selbst zwecklos sein würde, wenn sie darauf ausgehen wollte, ihren Noten einen Zwangscurs zu verleihen, indem dieselbe ja nach den Statuten genöthigt wäre, dieselbe auf Verlangen gleich wieder umzuwechseln.

Herr Hummel von Mannheim. Es ist aber nicht gut, wenn man als Empfänger der Banknote bloß auf deren Einlösbarkeit hingewiesen wird, schon deren Annahme muß auf freier Zustimmung beruhen. Wir haben bei der Oesterreichischen Bank gesehen, daß Jene, die noch rechtzeitig kamen (denn bei solchen Anläufen drängt sich das Publikum an den Einlösungs-Kassen) ihre Banknoten umgewechselt erhielten, Späterkommende aber nicht mehr. Wie gesagt, die Bestimmung ist vielleicht selbstverständlich, aber es kann nichts schaden, sie auszusprechen.

Herr Kopfer von Mannheim. Es hat aber auch keine Bedeutung.

Herr Präsident. Wenn eine Bank einmal ihre Banknoten nicht mehr einlösen kann, so ist sie eben bankrott. In Baden wird so Etwas nicht vorkommen. Wenn aber je ein Versuch gemacht werden wollte, den Noten Zwangscurs geben zu wollen, so würde die Regierung einer solchen Bank das Handwerk schon legen. Der Zusatz ist also ganz überflüssig.

Herr Müller von Karlsruhe. Herr Homberger ist mir in dem, was ich sagen wollte, zuvorgekommen. Es gibt hier einen sehr einfachen Weg, wenn der Fall vorkommen sollte, den Herr Hummel im Auge hat. In dem nämlichen Augenblicke, wo man den Wechsel an der einen Kasse hingibt, und Banknoten dafür empfängt, geht man einfach an die andere Kasse und läßt sich Silber geben; das kann die Bank nicht verweigern. Also glaube ich, wir können von dem Zusätze Umgang nehmen.

(Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen.)

Herr Präsident. Wie ich sehe, sind die Mitglieder der Deputation an den Herrn Präsidenten des Handelsministeriums so eben zurückgekommen, ich ersuche daher die Herren, Bericht über den Erfolg ihrer Mission zu erstatten.

Herr Ritzhaupt von Heidelberg. Wir haben uns im Auftrage des Herrn Präsidenten zum Herrn Staatsrath *Matth* verfügt und kommen so eben zurück. Der Herr Staatsrath war sehr angenehm berührt von der Aufmerksamkeit des Badischen Handelstages und ist auch ziemlich ausführlich auf die Sache eingegangen.

Wir haben unserem Auftrage gemäß die Sache in chronologischer Ordnung berührt, wie sie der Herr Antragsteller vorgeführt hat. Wir haben dabei bemerkt, daß es dem Handelstag ziemlich irrelevant sein werde, welche Personen die Bank bilden werden. Die Hauptsache werde wohl nur die sein, daß die Bank überhaupt zu Stande komme, daß wir nicht im Geringsten Etwas zu erinnern hätten, es im Gegentheil nur angenehm sein könnte, wenn die Badischen Mitglieder des Mannheimer Consortiums sich bei dem Unternehmen aktiv betheiligen würden. Der Herr Staatsrath hat sich in Bezug auf die Frage selbst, in Bezug auf die Vortheile der Bank sehr günstig ausgesprochen. Er sei von jeher für die Bank gewesen, um so mehr, da in allen Nachbarländern dieses Institut bestehe, und er würde es als eine große Wohlthat für Baden halten, in dem Lande selbst eine Bank zu gründen, damit wir nicht lauter fremde Noten hätten. Was den Gesetzesentwurf selbst betrifft, so werde er diesem Landtage wegen der Kürze der Zeit unmöglich mehr vorgelegt werden können, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil es nicht üblich wäre, einen Entwurf, der einmal abgelehnt ist, in demselben Landtag nochmals vorzulegen. Auf der anderen Seite sei er jedoch jeden Augenblick bereit, wenn der Entwurf von der Kammer reklamirt werde, denselben vorzulegen. In Beziehung auf das frühere Consortium ist er, wenn ich ihn recht verstanden habe, davon überzeugt, daß die Konzession noch nicht als erloschen zu betrachten sei; er glaubt aber, daß die Sache dadurch leicht geordnet werden dürfe, wenn das von uns zu wählende Gründungskomitee sich mit den Banquiers, die die Sache bisher in Händen hatten, ins Benehmen setzen und mit einander operiren würden. Einzelne Punkte des Statuts glaubt er nicht in das Gesetz aufnehmen zu sollen.

Was die Summe der auszugebenden Noten und deren Bedeckung anbelangt, so ist der Herr Minister der Ansicht, daß die Bestimmungen des Mannheimer Consortiums mit unbedingter Notenausgabe und $\frac{1}{3}$ Metall und $\frac{2}{3}$ Wechselbedeckung unserem Entwurf vorzuziehen sei. Zur Unterstützung dieser seiner Ansicht bezog er sich auf verschiedene Banken, als die Bayerische, Frankfurter, Süddeutsche &c., die entweder nach unserer Basis arbeiten, oder wenigstens beabsichtigen, ihre Statuten in dieser Beziehung zu ändern. Er hat dies übrigens als Nebensache behandelt, in der Hauptsache aber glaube ich, daß er unserem Unternehmen nichts weniger als ungünstig gesinnt ist.

Herr Groß. Ich habe dem, was der Herr Ritzhaupt vorgetragen hat, nichts beizufügen, als daß ich mich aus den Aeußerungen des Herrn Staatsrathes *Matth* überzeugt zu haben glaube, daß er unserem Unternehmen ganz günstig ist und nur verlangt, daß, wenn ein neuer Gesetzesentwurf der Kammer vorgelegt wird, die Kammer nur einfach sagen soll: „wir genehmigen die Notenausgabe“, sich aber nicht in das Detail des Statuten-Entwurfs einlassen sollte, denn es sei ein Statut, das sich eine Privatgesellschaft gebe, und in so fern mag er auch

unter einzelnen Gesichtspunkten Recht haben. Er hat überhaupt bedauert, daß unsere Gesetzgebung der Art sei, daß zur Noten-Emission ein Gesetz nothwendig sei. In allen andern Ländern, mit Ausnahme von zwei kleinen deutschen Ländern, verlangt dies die Gesetzgebung nicht, sondern die Verwaltung gibt die Erlaubniß zur Noten-Emission. Etwas Anderes sei, wenn es sich um die Notenausgabe eines Staates selbst handle. In Beziehung auf die Fusion, die wir natürlich in Beziehung auf dasjenige, was Herr Müller vorgetragen hat, berühren mußten, sagte er, das einfachste Mittel, um am schnellsten zum Ziele zu gelangen, wäre, wenn man zu einer Verständigung komme, wenn sich also das Gründungs-Comité mit dem früheren Consortium in's Benehmen setzen und gemeinschaftlich die Sache in die Hand nehmen würde.

Herr Präsident. Der Handelstag wird hievon Akt nehmen. Im Namen desselben danke ich den beiden Herren für ihre interessanten Mittheilungen und für ihre Bemühung. Wir fahren nun in unserer Tagesordnung weiter fort.

Zu Artikel 23

sind zwei Amendements eingekommen. Das erste von Herrn Steuerer, das dahin geht, nur zwei Drittel Bedeckung anzunehmen. Ich gebe Herrn Steuerer das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Steuerer von Karlsruhe. Zur Stellung meines Antrags bin ich dadurch veranlaßt worden, weil es im Entwurfe heißt, zwei Drittel in Wechseln oder Gold. Nach meinem Dafürhalten ist diese Fassung unklar und deshalb habe ich mein Amendement gestellt. Es ist durchaus nicht gesagt, „es müssen zwei Drittel in Gold vorhanden sein“. Durch das Wörtchen „oder“ ist aber der Bankdirektion vollständig freie Hand gelassen und gerade deshalb habe ich mein Amendement dahin gestellt, daß ein Drittel in Gold absolut vorrätzig sein soll. Wechsel werden wohl vorhanden sein, denn dies ist eigentlich der Zweck, weshalb die Bank gegründet werden soll, aber ob sie Gold auch vorrätzig hat, ist eine andere Frage, ich glaube aber, daß sie es haben sollte.

Herr Präsident. Es scheint mir, daß der Herr Amendementsteller den Artikel 23 nicht recht aufgefaßt hat. Nach den Bestimmungen des §. 23 muß ein Drittel unter allen Umständen baar in Silber und außerdem soll eine Bedeckung von zwei Dritteln in Wechseln oder Gold vorhanden sein. Der Herr Redner hat zudem gehört, daß der Herr Handelsminister mit drei Dritteln Bedeckung nicht zufrieden ist, sondern vier Drittel verlangt, und nun will Herr Steuerer die Bedeckung gar auf zwei Drittel reduzieren.

Herr Steuerer. Ich muß bemerken, daß die Antwort des Herrn Ministers mir unbekannt war. Wenn er also an der Fassung des Artikels Anstand genommen hat, dann bin ich vollständig zufrieden.

Herr Präsident. Und ziehen also Ihr Amendement zurück

Das zweite Amendement ist das des Herrn Groß und geht dahin, daß drei Drittel Bedeckung in Wechseln oder Gold und ein Drittel an Baar in Silber bestimmt werden soll.

Herr Groß. Zur Rechtfertigung meines Antrags muß ich bemerken, daß ich meinen Antrag bereits gestern dem Herrn Präsidenten übergeben, denselben also nicht erst in Folge der Unterredung, die wir diesen Morgen mit Herrn Staatsrath Mathy hatten, gestellt habe. Ich bin überzeugt, daß gerade diese stärkere Bedeckung das Vertrauen der Kapitalisten in die Bank außerordentlich erhöhen muß. Als der Regierungs-Entwurf die Bedeckung in dieser Form aufgenommen hatte, wurde gerade dieser Passus und diese stärkere Bedeckung überall im Lande, wo mit Kapitalisten oder größeren Geschäftsleuten gesprochen habe, mit Freuden begrüßt. Man hat darin erblickt, daß man die Bank auf ganz soliden Grundlagen erbauen wolle. Nun ist zwar in der That der Geschäftskreis der Bank nach dem Regierungsentwurf ein weit ausgedehnterer, als in unserem Statut, und es möchten deshalb für einen enger gezogenen Geschäftskreis der Bank drei Drittel Bedeckung genügend erscheinen. Trotzdem möchte ich aber darauf dringen, daß der

Handelstag sich dafür ausspricht, daß die Bedeckung mit vier Drittel, wie sie im Regierungs-Entwurf enthalten war, wiederhergestellt wird. Wir dürfen nicht verkennen, daß unserem Unternehmen große Schwierigkeiten im Wege liegen, und je mehr wir dazu beitragen, diese Schwierigkeiten weg zu räumen, desto eher werden wir unser Ziel erreichen, und ich glaube, daß gerade die Bedeckung einer der Punkte ist, auf denen die Regierung bestehen wird, denn die Regierung hat an und für sich nur darauf zu sehen, daß die Bank auf soliden Grundlagen errichtet wird, um das Detail der Statuten wird sie sich weniger kümmern. Sie wird nur im allgemeinen Interesse wünschen, daß Diejenigen, die ihr Geld zur Bank geben und Banknoten dafür nehmen, keinerlei Risiko laufen, und deshalb wird es besser sein, wenn wir gleich von vorn herein durch Wiederherstellung der Bestimmung, wie sie im Regierungs-Entwurf enthalten war, ein wesentliches Hinderniß hinweg räumen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich unterstütze dieses Amendement.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich war ursprünglich dagegen, irgend eine Aenderung an dem §. 23 vorzunehmen und zwar ganz einfach deshalb, weil der Wirkungskreis unserer Bank gegen das früher vorgelegte Statut eine ganz bedeutende Aenderung erhalten hat. Wir dürfen nach unseren Statuten keine verzinslichen Kapitalien annehmen. Welche Tragweite hat dieser Passus? Welche Kapitalien würden der Bank zufließen, wenn sie solche verzinsen dürfte. Ferner durfte nach dem früher vorgelegten Statut die Bank Kommissionsgeschäfte betreiben, Kontokorrente eröffnen &c. All dieses ist in den jetzigen Statuten weggefallen. Sie begreifen, daß die Gesetzgebung als Gegengewicht die höchst mögliche Bedeckung der Noten im Auge haben mußte, daß hingegen bei unserem Statut ein anderer Maßstab angelegt werden darf.

Vom praktischen Standpunkte glaube ich daher, daß unsere Fassung vollkommen genügt, da aber Herr Groß bereits mehrfach betonte, daß hier die tonangebenden Personen nicht mit uns übereinstimmen, so unterstütze ich heute den Antrag desselben. Da wir doch immer die höchste Solidität auf unsere Devise setzen, so mag dies dazu beitragen, solche zu verstärken.

Herr Hummel. Der §. 23 ist der Schwerpunkt der ganzen Bankfrage, denn wie wir vorhin gehört haben, sind die Statuten lediglich wegen des Privilegs der Banknoten-Emission in den Kreis der Gesetzgebung gezogen worden; dies wurde zwar von einer Seite bedauert, von vielen Seiten aber auf das Freudigste begrüßt, weil dadurch allein dem Lande die Möglichkeit gegeben war, seine Stimme mit Erfolg gegen die Mängel der Verfassung eines projektirten Geld-Instituts erheben zu können, welches bestimmt ist, so tief in unsern Handel und in unsern Verkehr einzugreifen.

Wir haben deshalb in der Vorkommission die Banknoten-Ausgabe mit besonderer Gründlichkeit erörtert und festgestellt

Um die Solidität der Banknoten zu fundiren haben wir:

1. die Censoren zur Prüfung der Wechsel eingeführt;
2. die verzinslichen Depositen gestrichen, damit die Bank nur mit ihrem eigenen eingezahlten Aktien-Kapitale arbeite;
3. die Höhe der Banknoten-Emission auf das Dreifache des eingezahlten Aktien-Kapitals normirt, während das frühere Statut ein Maximum für die Emissions-Summe der Banknoten nicht festsetzte.

Nun hatte das frühere Statut allerdings für die Bedeckung der Noten drei Drittel in Wechseln und ein Drittel in Silber vorgesehen, während wir hiesfür nur zwei Drittel in Wechseln und ein Drittel in Silber bestimmt haben. Angesichts der eingeführten Garantien und Beschränkungen ist aber unsere Bedeckung, wenn auch nicht

quantitativ beziehungsweise nominell höher, doch qualitativ jedenfalls sicherer, indem wir durch die Censoren für die Güte der Wechsel Vorsorge getroffen haben.

Wenn nun aber unsere Bedeckung, wie nicht bestritten werden kann, unter den veränderten statistischen Bestimmungen eine genügende ist, warum sollten wir ohne Noth der Bank einen schwierigeren Geschäfts-Betrieb schaffen, nachdem ohnehin vielfach erwähnt wurde, daß Diskont-Wechsel nicht so reichlich vorhanden sein werden? sie würde, um eine entsprechende Noten-Emission zu erzielen, welche ja nunmehr limitirt ist, den Wechsel-Verkehr in gezwungener Weise steigern.

Die Frankfurter Bank hat eine ganz ähnliche Bedeckung wie jene unseres Entwurfs, und es läßt sich nicht wohl einsehen, warum bei unseren geordneten badischen Zuständen eine stärkere Bedeckung als die Frankfurter nothwendig sein sollte.

Das Kapital der Frankfurter Bank beträgt 10 Millionen Gulden; ursprünglich war die Banknoten-Emission blos auf das Doppelte ihres Kapitals als Maximum normirt, aber auf Grund ihres in den Statuten niedergelegten und durch die Praxis bewährten soliden Gebahrens konnte den Bedürfnissen des Verkehrs und den Interessen der Bank entsprochen und schon nach kurzer Zeit die staatliche Genehmigung zur Banknoten-Ausgabe bis zum dreifachen Betrage des Kapitals ertheilt werden.

Von der ihr statutenmäßig zustehenden zweiten Aktien-Emission hat die Bank bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, was ebenfalls für die weise Begrenzung ihres Geschäftskreises spricht.

Wenn wir im Laufe der Verhandlungen wiederholt auf das Beispiel der Frankfurter Bank hinweisen, so geschieht dies, weil die finanziellen Beziehungen unseres Landes bisher vorzugsweise mit Frankfurt stattfinden; sodann haben sich aber auch die in den Statuten der Frankfurter Bank niedergelegten Prinzipien durch die Praxis vorzüglich bewährt, so daß eine motivirte Berufung auf dieselben gewiß alle Berechtigung hat.

Herr **Ritzhaupt** von Heidelberg. Ich lege gerade keinen besonderen Werth darauf, ob die Bedeckung in einem Drittel Baar und zwei Dritteln Wechseln, oder in einem Drittel Baar und in drei Dritteln Wechseln besteht. Nachdem Sie den Wirkungskreis der Bank genau abgegrenzt und zu Gunsten der Solidität beschnitten haben, und nachdem etwaige müßige Klassenbestände zum Kaufe von guten Wechseln verwendet werden dürfen, so werden beim Umtausch der Banknoten immer Wechsel im Portefeuille bleiben und die Bank wird wahrscheinlich mehr Wechsel haben als Banknoten circuliren. Ich muß aber einen kleinen Irrthum berichtigen, der bei der Unterredung mit Herrn Staatsrath **Mathy** zwischen ihm und Herrn **Groß** sich eingeschlichen zu haben scheint. Herr Staatsrath **Mathy** hat keineswegs als Bedingung hingestellt, daß die Bedeckung in drei Dritteln Wechseln und einem Drittel Silber bestehen müsse, er hat nur bemerkt, daß, da das Mannheimer Consortium zur unlimitirten Notenausgabe berechtigt sei, auch eine Bedeckung von drei Dritteln Wechsel und einem Drittel Silber stattfinden müsse.

Herr **Kopfer** von Mannheim. Herr **Ritzhaupt** hat schon das bemerkt, was ich sagen wollte, ich glaube auch, daß, da wir die unlimitirte Notenausgabe beseitigt haben, eine Bedeckung von drei Dritteln eben so viel Sicherheit bietet, als bei der unlimitirten Notenausgabe eine solche von vier Dritteln.

Herr **Dr. Bloos**. Die Frage über die Bedeckung der Noten ist eine der schwierigsten und von der Wissenschaft bis heute noch nicht gelöste.

Ich glaube auch, daß die Ab- und Zunahme der Notencirculation so vielen besonderen und zufälligen Einflüssen unterworfen ist, daß sicherlich kein voraus festgestelltes Verhältniß in dieser Beziehung je im Stande sein wird, die Bank gegen jede Gefahr zu schützen. Die Hauptgarantie für die Sicherheit der Noten wird immer die bleiben, daß ein richtiges Verhältniß zwischen den Aktiven und den Verbindlichkeiten der Bank besteht, und daß sie

letztere nicht ins Unendliche vermehren kann, was durch die glückliche Beschränkung der Notenemission auf das Dreifache des Bankkapitals am besten erreicht wird.

Die Frage der Bedeckung kann nicht als eine absolute behandelt werden, sondern hängt innig zusammen mit der ganzen Geschäftseinrichtung, dem Wirkungskreis und dem Gebahren der Bank.

Die Vorsicht und Umsicht der Leitung wird immer vor allen Dingen für die Sicherheit der Noten und die rasche Einlösbarkeit derselben Sorge tragen müssen.

Fehlen diese, so wird keine Bestimmung den beabsichtigten Zweck erreichen.

Nach unseren Statuten nun, wo der Wirkungskreis der Bank, wenn auch mit einer Ausnahme, keinen spekulativen Charakter annehmen kann und die verzinslichen Depositen (und mit Recht) ausgeschlossen sind, die in den früheren Statuten aufgenommen waren, glaube ich, daß es eine unnöthige Erschwerung sein würde, falls man statt drei Drittel Bedeckung vier Drittel Bedeckung vorschreiben wollte.

Wir können uns um so mehr bei diesen drei Dritteln Bedeckung beruhigen, als durch Erfahrung schon längst das Verhältniß der Bedeckung mit einem Drittel Baar und nur zwei Dritteln in Wechseln sich bewährt und die Frankfurter, so wie die deutschen und viele andere Zettelbanken zu diesem Erfahrungssatze sich bekannt haben.

Auch dürfen wir nicht vergessen, daß die in Artikel 66 festgestellte Obergrenze des Staates, mehr noch aber die Ueberwachung durch das Publikum selbst in der Presse, wozu die monatlichen Veröffentlichungen des Status das Material liefern, weitere wichtige Garantien für die Sicherheit der Noten bieten.

Es ist aber hier noch ein anderer Gesichtspunkt geltend zu machen; es fragt sich nämlich, wie es nach unseren Statuten mit dem Belehnungskapital gestellt ist.

Nachdem wir für die Bedeckung ein Drittel in Silber und zwei Drittel in Wechseln haben müssen, so bleibt für die Belehnung auf Werthpapiere und Waaren kein anderes Kapital übrig als das eingezahlte Kapital der Bank, und es kommt also hier wohl darauf an, zu fragen, ob dieses Belehnungskapital nicht zu sehr geschmälert wird, wenn noch ein Drittel von dem Grundkapital genommen werden soll, um die Noten zu bedecken.

Dies allein wäre Grund genug, um mich gegen vier Drittel Bedeckung auszusprechen, da es ja mit zu den werthvollsten Aufgaben unserer Bank gehören soll, auch auf Papiere und Waaren Vorschüsse zu geben. Auch gibt es für die Bank kaum eine sicherere Anlage ihres Kapitals als in solchen gedeckten Vorschüssen, die zu gleicher Zeit den Handel wie die Industrie auf die wirksamste Weise unterstützen; wenn auch selbstverständlich hierbei von Seiten der Bankdirektion mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß, soll sie einem der ersten Prinzipien des Bankwesens, der raschen Flüssigmachung der Gelder, nicht untreu werden.

Nicht allein daß ich vier Drittel Bedeckung also für ganz überflüssig halte, sondern die Besorgniß, daß hierdurch das an und für sich schon beschränkte Belehnungskapital zum Nachtheil von Handel und Industrie geschmälert werden soll, veranlaßt mich, den Artikel 23 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich sehe, daß sich eigentlich für den Antrag des Herrn Groß kein Redner erhoben hat . . .

Herr Präsident Unterstützung hat das Amendement allerdings gefunden und zwar erst von Seiten des Herrn Haas selbst und dann von Herrn Müller.

Herr Haas von Karlsruhe. Allerdings! Gesprochen hat aber Niemand dafür*) und unter diesen Umständen möchte ich mich auch für die zwei Drittel Deckung erklären, wenn man das Wort „mindestens“ einschalten

*) Zwischenruf des Präsidenten: Allerdings ist dafür gesprochen worden!!!

würde, so daß also als Deckung mindestens ein Drittel Silber und zwei Drittel Wechsel oder Gold vorräthig sein müßten.

Herr **Groß** von **Lahr**. Es scheint mir, daß ich mich vorhin entweder unrichtig ausgedrückt habe, oder mißverstanden worden bin. Ich wollte nicht sagen, daß Herr Staatsrath **Mathy** irgend eine Bedingung dadurch gemacht habe, daß eine Bedeckung der Noten hergestellt werde, wie sie im Regierungsentwurf war, und daß er dann sich um so eher herbeilassen werde, mit unserem Gründungscomité zu verhandeln, sondern er hat nur gesagt, er erblicke keine Gefahr darin, eine unlimitirte Notenausgabe zu gestatten, sondern der Barometer, daß die Bank keine Geschäfte mehr macht als nothwendig ist, liege darin, daß man vier Drittel Bedeckung habe. Man könne ganz leicht die unlimitirte Notenausgabe gestatten, sobald vier Drittel Bedeckung vorhanden sei. Andere Banken hätten limitirte Notenausgabe und wünschten diese Bestimmung dahin abgeändert zu sehen, daß ihnen die unlimitirte Notenausgabe gestattet werde und lieber dafür eine stärkere Bedeckung zu geben. Er halte dieses für zweckmäßiger, und die Geschäfte der Bank für weniger beschränkend. Er machte aber keine Bedingung daraus, daß wir diesen Paragraphen so annehmen sollten. Ich möchte nur darauf zurückkommen, daß gerade diese Vier-Drittels-Bedeckung in dem ganzen Lande ein sehr große Freude hervorgerufen hat. Man hat gesagt, dies ist eine sehr solide Bank, die mehr Bedeckung gibt, als absolut nothwendig ist, und aus diesem Grund, weil dadurch der Bank viel leichter und schneller Kapitalien zufließen werden, habe ich mein Amendement gestellt.

Bei der Abstimmung werden die beiden gestellten Amendements verworfen.

Artikel 25 und 26

werden ohne Erinnerung angenommen.

Präsident.

Zu Artikel 27

stellt Herr **Dr. Bloos** ein Amendement, welches verlangt, den Satz: „die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos“, zu streichen. Herr **Dr. Bloos** hat das Wort.

Herr **Dr. Bloos**. Ich glaube mit dem Herrn **Groß** von **Lahr**, daß wir das Vertrauen zu unserer Bank, wenn wir ihr einen reichen Absatz ihrer Noten sichern sollen, in jeder Beziehung wahren müssen.

Der Artikel 27 in seinem Schlusssatz scheint mir geradezu gegen dieses Prinzip zu verstößen. Derselbe ist ganz überflüssig, eine unnöthige Drohung und gewiß nicht geeignet, das Publikum zur Abnahme unserer Noten zu veranlassen. Auch ist diese Bestimmung in den Frankfurter Statuten wohlweislich weggelassen, und wenn wir weiter bedenken, wie in anderen Ländern, in Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und in Frankfurt fast immer noch nach dem Umlauf der Präklusivfrist die Noten eingelöst werden, so ist es jedenfalls zu viel gesagt, wenn wir bestimmen wollten, daß dieselben nach dem Umlauf der Präklusivfrist unbedingt werthlos sein sollten.

Wollen wir das Vertrauen in unsere Noten wecken, wollen wir, daß unsere Noten ihre Bestimmung, als Papiergeld zu dienen, in jeder Beziehung erfüllen, so können wir es nicht unbedingt aussprechen, daß die Noten nach einer gewissen Zeit ihren Werth vollständig verlieren, und ist es Strafe genug für die Notenbesitzer, daß gewisse Gattungen von Papier in verhältnißmäßig kurzem Zeitraum für den Verkehr unbrauchbar gemacht werden. Will man das Vertrauen zu den Noten befestigen, so möge man dem Beispiel der niederländischen Bank in jeder Beziehung folgen, die bis auf den heutigen Tag, trotzdem sie für das achte Mal ihr Papiergeld erneuerte, keinen Augenblick aufgehört hat, die außer Cours gesetzten Noten fortwährend einzulösen.

Auf diese Weise allein ist es möglich, das Banknotensystem dauerhaft zu gründen.

Wenn man aber dagegen von vorn herein erklärt, daß nach Umlauf einer gewissen Zeit der öffentlichen Bekanntmachung Banknoten, die nicht rechtzeitig zur Einlösung präsentiert worden sind, ihren Werth unbedingt verlieren, so glaube ich, daß dies das sicherste Mittel ist, um die Annahme derselben überhaupt, so wie eine ausgedehnte Circulation empfindlich zu hemmen. Denn wer soll sich der Gefahr aussetzen, eine Banknote in Zahlung zu nehmen, welche, weil er die eine oder andere darauf bezügliche Bekanntmachung nicht zeitig genug oder gar nicht gelesen hat, auf einmal in seiner Hand werthlos werden kann? Wissen wir schon, wie schwer es für Kaufleute ist, allen für ihr Geschäft wichtigen Bekanntmachungen zu folgen, so ist das geradezu eine Unmöglichkeit für das Privatpublikum.

Nicht allein aber daß also diese Bestimmung höchst unklug ist und den Absatz der Noten auf die empfindlichste Weise gefährdet, so halte ich auch die Präklusivfrist von wenigstens einem Jahr für höchst bedenklich.

Mit welchem Recht wollen wir diesen Termin so bedeutend einschränken? Sind die Banknoten falsch, so sind sie an und für sich werthlos und warum soll man dem Banknotenbesitzer einen kürzeren Verfalltermin androhen, als dies nach dem Handelsrecht mit gezogenen Wechseln der Fall ist, wofür man bekanntlich einen Termin von drei Jahren gesetzt hat?

Eine dergleichen Ausnahme von dem bestehenden Recht und das noch zum Vortheil einer privilegierten Gesellschaft halte ich für durchaus ungerecht.

Möge diese gebrängte Ausführung Sie wenigstens veranlassen, den überflüssigen Schlußsatz des Artikels 27 zu streichen.

Herr **Rißhaupt** von Heidelberg. Ich bedaure, das Amendement meines Freundes nicht unterstützen zu können, es vielmehr bekämpfen zu müssen. Wenn Sie das Amendement annehmen, müssen Sie unbedingt den §. 27 ganz streichen, denn wenn Sie der Bank das Recht geben, ihre Noten einzurufen und zwar mit einer Präklusivfrist, sei es mit einem Jahre oder von drei Jahren, so folgt ganz natürlich daraus, daß nach Umlauf dieser Präklusivfrist die Note nicht mehr in Circulation gebracht werden kann. Wenn Sie die Präklusivfrist anerkennen, und dem Noteninhaber das Recht zugestehen, auch nach Umlauf der Präklusivfrist die Note mit dem Recht der Einlösung zu präsentieren, so hat meines Erachtens diese Präklusivfrist nicht den geringsten Werth.

Dieser Paragraph hat seine Entstehung deshalb gefunden, weil falsche Werthpapiere in Circulation gebracht werden können, so daß die Bank ihre Noten so schnell wie möglich einberufen kann, die alten zurückbehält und neue ausgibt. Sobald aber die Noteninhaber nicht gezwungen sind, ihre Noten innerhalb der bestimmten Frist zu präsentieren und umzuwechseln, ist die Bank nicht in der Lage, dies thun zu können.

Ich würde nichts dagegen zu erinnern haben, wenn das Amendement dahin ginge, statt einem Jahr zwei Jahre zu setzen. Der Herr Antragsteller hat von der niederländischen Bank gesprochen, die vom Jahr 1816 her Noten annimmt. Ich glaube aber, die Bank ist nicht dazu verpflichtet, das ist Sache der Billigkeit, und wenn die Inhaber von Noten nachweisen können, daß sie unverschuldet in der Lage waren, ihre Noten nicht präsentieren zu können, so wird auch die Bank hierin Rücksicht üben. Aber eine Verpflichtung für die Bank daraus zu machen, davor möchte ich Sie warnen.

Herr **Müller** von Karlsruhe. Auch ich schließe mich der Ausführung des Herrn Vorredners an. Es kann der Fall eintreten, daß falsche Noten in Umlauf kommen und daß es durchaus nothwendig ist, die circulirenden Papiere der Bank möglichst bald zurückzuführen, sie zu prüfen und neue auszugeben. Eine bestimmte Präklusivfrist muß nothwendigerweise eintreten. Jedermann kennt die Lässigkeit des Publikums in dieser Beziehung, und wenn

man sich auf eine einfache Anzeige beschränken würde, so würde vielleicht nicht der zehnte Theil der Noten zurückkommen. Ein Jahr ist vielleicht eine etwas zu kurze Frist, aber ich glaube, wir können es stehen lassen, denn das höchste Interesse der Bank ist es ja gerade, daß sie für ihre Noten bereite Abnehmer findet, wenn also in dieser Beziehung Chikanen vorkommen, so würde sich bald ein Mißkredit geltend machen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Billigkeit bis auf die äußerste Spitze getrieben wird.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Herrn Dr. Ploos verworfen.

Zu Artikel 28 bis 30

wird nichts erinnert.

Artikel 31.

Herr Präsident. Hier stellt Herr Haas das Amendement, als Einschaltung zwischen die Artikel 31 und 32: „Die Gesellschaft hat aus dem Reingewinn 20 Prozent desjenigen Betrages, welcher nach Abzug von 4 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals sich ergibt, als Abgabe an den Staat zu entrichten. Die Verwendung dieser Abgabe bestimmt die Regierung.“

Die Diskussion über diesen Antrag ist eröffnet.

Herr Groß. Ich glaube, dieses Amendement gehört zu Artikel 34, zu welchem ich auch einen ähnlichen Antrag zu stellen beabsichtige.

Herr Haas. Ich glaube doch, daß dieser Artikel hierher gehört, denn der ganze Passus spricht von den Lasten und Rechten der Bank und ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, das Amendement des Herrn Groß zu verlesen, um es zur Vereinfachung der Diskussion hier herein ziehen zu können.

Herr Präsident. Herr Groß hat zu Artikel 34 beantragt: „es werden sodann in Abzug gebracht: 40 Prozent, die der hohen Regierung zur Verfügung gestellt werden“.

Herr Groß. Ich ziehe mein Amendement zurück.

Herr Haas. Sie wissen, daß das Privilegium, welches wir von der Regierung verlangen, nämlich das Recht der Banknoten-Ausgabe, ein sehr werthvolles ist.

Die Majorität der von der Kammer gewählten Bankkommission hatte sich dahin geäußert, daß auf eine solche Abgabe nicht verzichtet werden sollte, und ich glaube mich nicht zu irren, daß man sogar eine Abgabe von 20 Prozent des Reingewinnes nicht einmal für das richtige Äquivalent für ein so werthvolles Privilegium gehalten hat.

Die badische Bank, ausgestattet mit dem Rechte, den dreifachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals in Banknoten zu emittiren, kann ein Kapital nutzbringend machen, das viermal so viel beträgt, als die wirklich eingezahlten Aktienbeträge. Man hat seither für die Rentabilität einer Notenausgabe als Regel angenommen, daß selbst bei einem niederen Zinsfuße, wie er in den jüngsten zwei bis drei Jahren maßgebend war, ein Zinsergebniß von 2 Prozent der umlaufenden Noten zu erzielen wäre.

Bei einer dreifachen Notenausgabe läßt sich daher mit Wahrscheinlichkeit eine sechsprozentige Rente in Aussicht nehmen, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß der Werthmesser des Geldes in dem letzten Winter sich wesentlich geändert hat und wohl für längere Zeit ein Zinsfuß von 4 Prozent als ein mittlerer zu betrachten sein wird.

Die badische Bank, welche nicht nur das gewöhnliche Diskonto-Geschäft betreiben, sondern auch den Kauf und Verkauf bankmäßiger deutscher und außerdeutscher Wechsel als regelmäßiges Geschäft in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wird, kann daher auch auf einen höheren Nutzen und eine bessere Ertragsfähigkeit zählen als eine Bank, welche fast ausschließlich auf das Diskonto-Geschäft angewiesen wäre.

Ich sehe deshalb kein Präjudiz für die Rentabilität der künftigen Aktien, wenn man für ein so werthvolles Privilegium eine Abgabe nach dem beantragten Prozentsatze gewähren würde.

Herr **Groß** von Lahr. Ich unterstütze dieses Amendement.

Herr **Rißhaupt** von Heidelberg. Ich will mich vorerst nicht in das Prinzip einlassen, ob und in wie fern die Regierung berechtigt ist, von einem Geschäfte, sei es nun ein Bankgeschäft oder ein anderes größeres Unternehmen, das im Lande betrieben wird und die gesetzliche Steuer bezahlt, von dem Reingewinne einen besonderen Antheil zu beanspruchen. Ich will auch nicht untersuchen, ob das Vierfache des Kapitals nutzbringend angelegt werden kann, da es nur das Doppelte ausmacht, indem ein Drittel in Silber angelegt werden muß. Ich glaube aber, das gehört nicht in das Statut und ist Sache der Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Gründungscomité. Zu dieser Ansicht muß mich besonders die Aeußerung des Herrn Staatsraths Mathy veranlassen, die dahin ging, daß in Bezug auf den Antheil an dem Reingewinne dessen Festsetzung späteren Verhandlungen überlassen werden müsse. Sie sehen also, daß nicht die Regierung in dem Statute einen Anspruch auf den Reingewinn machen will, sondern daß sie, wenn sie der Ansicht ist, daß außer der Staatssteuer ihr noch ein Antheil an dem Reingewinn zukommen könnte, sie die Sache mit den Unternehmern vereinbaren will. Sollen wir uns also von vorn herein die Hände binden? Ich sage nein und stimme gegen das Amendement.

Herr **Groß** von Lahr. Ich habe das Amendement unterstützt und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich glaube, daß wir in dieser Beziehung nicht abwarten sollten, was die Regierung für Anforderungen an uns stellt, sondern unsere Anerbietungen machen sollten, um so mehr, als das frühere Consortium es gethan hat, und die Kammer sich darüber ausgesprochen hat, daß eine Abgabe erhoben werden dürfe. So viel ich weiß, hat die Frankfurter Bank der Regierung eine Million Gulden unverzinslich zur Verfügung gestellt. Ich glaube, wenn wir ihr 20 Prozent des Reingewinns zur Verfügung stellen, daß diese Abgabe viel kleiner ist, als diejenige, die die Frankfurter Regierung von den Aktionären der Frankfurter Bank erhält. Unsere Regierung erhält die Abgabe ja nur dann, wenn wirklich ein Gewinn über 4 Prozent vorhanden ist, während die Frankfurter Regierung jedenfalls die Zinsen von einer Million Gulden bezieht, ob ein Nutzen vorhanden ist oder nicht. Das Recht der Notenausgabe ist ein sehr kostbares Recht, es ist keine Wirthschaftskonzession, und auch in anderen Ländern bezieht die Regierung von industriellen Unternehmungen eine Abgabe, z. B. in Frankreich, wo sie von den Personentaxen der Eisenbahnen eine Abgabe bezieht, während doch die Regierung zu den Eisenbahnen nichts abgibt.

Ich glaube also, wir sollten nicht abwarten, was die Regierung verlangt, sondern sollten ihr vornweg anbieten, was ihr das frühere Consortium angeboten hat.

Herr **Hummel** von Mannheim. Unsere Vorkommission hat sich nach reiflicher Diskussion für Weglassung des Passus in den Statuten, eine Abgabe an den Staat betreffend, entschieden.

Das vorgetragene Amendement möchte bestimmen, daß die Regierung als Entschädigung für das Banknoten-Privilegium an dem Reingewinn theilhaftig werden soll, welcher sich über 4 Prozent ergibt.

Nun besteht aber dieses Privilegium, wenn die Bank auch nur 4 Prozent oder noch weniger verdient, wie dies namentlich in den ersten Geschäftsperioden der Fall sein wird; sodann ist es noch keine Folge der Nichtausnützung des Privilegiums, wenn die Bank einen geringeren Reingewinn, als 4 Prozent erzielt, letzterer kann durch ganz andere Verhältnisse geschmälert worden sein; andererseits liefert größerer Gewinn keinen absoluten Beweis für die Solidität der Geschäftsführung, im Gegentheil, die Erfahrung hat gezeigt, daß Banken und namentlich Kreditanstalten bloß durch gewagte Operationen oder zu große Facilität glänzende Dividenden gleich bei Beginn erzielen konnten; der Rückschlag ist aber noch nie ausgeblieben.

Kreditbanken, welche vor wenigen Jahren außergewöhnliche Resultate geliefert und den Kurs ihrer Aktien verdoppelt hatten, stehen jetzt unter pari und die Frankfurter Bank, welche sich im Anfang mit sehr bescheidenen Dividenden begnügte, weil sie nicht auf Kosten ihrer Solidität arbeitet, bewegte sich in stufenweiser, steigender Richtung und wird jetzt mit 50 Prozent über pari notirt

Die Prosperität der Bank, welche wir für Baden erstreben, wird ebenfalls, Kraft ihrer Konstitution, in ruhiger besonnener Weise, aber nur um desto sicherer voranschreiten.

Unserer Regierung wird es aber im Interesse des Landes bei nunmehriger Koncessionirung der Bank vorzugsweise darum zu thun sein, daß deren Solidität fest begründet ist und ich würde es nicht passend finden, ein petu- niäres Anerbieten, wie das vorgeschlagene, zu formuliren; die Regierung wird eine viel geeignetere Stellung einnehmen, wenn sie eine Bethheiligung am Gewinne nicht beansprucht, sondern für die Bewilligung der Notenausgabe eine feste Steuer verlangt, welche zu bestimmen nach Sachlage ihr selbst anheim gegeben werden muß.

Der Geschäftsgang dürfte nach meiner Ansicht der folgende sein:

In dem Gesuch um Ertheilung der Bank-Koncession wird man sich bereit erklären, sich einer durch die Regierung festzusetzenden, beziehungsweise mit derselben zu vereinbarenden Leistung zu unterwerfen.

Die Bank-Koncession wird, vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren durch die Regierung ertheilt, und eben so wie die Regierung die übrigen Steuern unter Mitwirkung der Landstände festsetzt, eben so werden letztere sich anlässlich des Banknotengesetzes auch über die Abgabe auszusprechen haben, welche für das betreffende Privilegium entrichtet werden soll.

Die Regierung wird hierdurch der Bank gegenüber in eine viel richtigere Lage kommen; sie wird durch keine Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Bankgeschäfte gebunden sein und ganz in diesem Sinne ihr staatliches Oberaufsichtsrecht ausüben, welches im Interesse der Landesangehörigen vorzugsweise die Kontrolle und die solide Fundirung der Banknoten-Emission im Auge haben wird.

In Frankfurt wurde ähnlich verfahren; die Frankfurter Staatsregierung ist am Geschäftsgewinn nicht theilhaftig und erhielt von der Bank, als Gegenleistung für das Noten-Privilegium ein unverzinsliches Darlehen von einer Million Gulden, wofür sie der Bank ein Faustpfand in städtischen Schuldverschreibungen zu hinterlegen hatte.

Herr Haas von Karlsruhe. Der verehrte Herr Redner, der gegen das Amendement gesprochen hat, hat sich prinzipiell doch damit einverstanden erklärt, der Staatsregierung eine Abgabe zu bewilligen, wenn sie von derselben verlangt werden sollte. Nun meine ich doch, es sieht besser aus, wenn wir der Regierung in der Voraussetzung, daß sie dieses doch verlangen wird, gleich dasselbe anbieten, was von dem früheren Consortium angeboten war.

Herr Gärtner von Mannheim. Ich muß auf einen gewaltigen Irrthum aufmerksam machen. Das frühere Statut war das Statut einer Kreditanstalt mit weitausgedehnten Operationen. Wir wollen aber nur die aller-solideste Basis für unsere Bank, sie soll einzig und allein den Handel und die Industrie unterstützen. Uns kommt es weniger darauf an, ob die Bank gute Geschäfte macht, d. h. hohe Dividenden bezahlt, wenn sie nur ihren Zweck erfüllt. Die Regierung soll ihr Aufsichtsrecht üben, sie soll Sorge tragen, daß keine Unordnungen vorkommen, sie soll aber an dem Gewinn keinen Theil nehmen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich glaube doch, daß kein Irrthum in dieser Beziehung obwaltet, die Opposition in der Presse und im Publikum gegen das frühere Statut hat nicht daher gerührt, daß man unterstellte, die Ge-

Gesellschaft würde ihren Aktionären zu große Dividenden gewähren, sondern man behauptete, weil jener Gesellschaft Geschäfte erlaubt wären, welche eigentlich nur für einen Kredit Mobilier passen, so würde auch die Dividende, wie bei andern Kredit Mobiliers eine zweifelhafte werden, und sogar selbst das Kapital gefährdet werden.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Herrn Haas verworfen.

Herr Präsident.

Zu Artikel 32

stellt Herr Gärtner den Antrag: „die Neue Frankfurter Zeitung“ hinzuzufügen. Herr Gärtner hat das Wort zur Begründung seines Antrags.

Herr Gärtner. Ich glaube, daß keine volkswirtschaftliche Zeitung im Lande so verbreitet ist, wie die Neue Frankfurter Zeitung und daß es deshalb gerechtfertigt ist, sie den in diesem Artikel genannten Zeitungen beizufügen.

Herr Kopfer von Mannheim. Ich glaube, daß man doch alle Aenderungen, die nicht absolut nothwendig sind, vermeiden sollte. Es heißt ja im Nachsatz: „Der Aufsichtsrath kann außer diesen noch andere Blätter zu seinen Bekanntmachungen benützen und bestimmen“. Man muß doch nicht unnöthige Schwierigkeiten machen.

Das Amendement des Herrn Gärtner wird verworfen.

Zu Artikel 33 bis 36

wird nichts erinnert.

Herr Präsident.

Zu Artikel 37

stellt Herr Dr. Bloos das Amendement: „die nicht eingeforderten Dividendencoupons sollen erst nach fünf Jahren verfallen, statt nach drei Jahren“. Herr Dr. Bloos hat das Wort.

Herr Dr. Bloos. Bin ich so eben für die Notenbesitzer in die Schranken getreten, so muß ich jetzt den Aktionären das Wort reden. Ich finde den hier angenommenen Termin von drei Jahren zu kurz und ich meine, daß wir den Artikel 71 des Frankfurter Bank-Statuts übernehmen sollten, der einen Termin von fünf Jahren festgestellt hat. Die Billigkeit der Sache liegt so auf der Hand, daß ich glaube, kein weiteres Wort darüber sprechen zu sollen.

Dieses Amendement wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu Artikel 38

wird nichts erinnert.

Herr Präsident.

Zu Artikel 39

stellt Herr Hummel ein Amendement, dahin lautend: „Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Ein größerer Bankauschuß von 20 Aktionären, welche die Generalversammlung erwählt.
3. Ein Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, welche der Bankauschuß aus seiner Mitte erwählt.
4. Die Censoren.
5. Die Direktion.“

Die Diskussion über diesen Antrag ist eröffnet.

Herr Hummel von Mannheim. Die Organisation, welche mein Amendement vorschlägt, weicht nur in nachstehendem Punkte von dem Entwurfe ab:

Nach dem Entwurfe wählt die Generalversammlung der Aktionäre einen Aufsichtsrath von zwölf Mitgliedern.

Statt dessen sollte die Generalversammlung der Aktionäre einen größeren Bankauschuß von zwanzig Mitgliedern erwählen, welchem zunächst die Wahl eines Verwaltungsrathes von sieben Mitgliedern aus seiner Mitte obliegen würde.

Anscheinend könnte man glauben, daß durch Einschaltung dieses Körpers (des Bankauschusses) der Mechanismus erschwert werde, solcher würde aber dadurch nicht nur mit einer weiteren Bürgschaft umgeben, sondern sogar noch erleichtert.

Unser Entwurf hat bereits eine sehr wesentliche Verbesserung gegen das ursprüngliche Statut eingeführt; letzteres wollte dem Gründungs-Comité auf drei Jahre hinaus die Befugniß der Geschäftsleitung überlassen, nach dem untrigen sollen die Aktionäre den Aufsichtsrath sofort nach der Geschäfts-Constituierung erwählen.

Diese Bestimmung der sofortigen unmittelbaren Wahl möchte ich der Generalversammlung in Betreff des Bankauschusses natürlich ebenfalls gesichert wissen und die Aktionäre hätten also nicht nur die Gewißheit, daß der Verwaltungsrath bloß aus Mitgliedern bestehen kann, welche sie in den Bankauschuß gewählt haben, sondern noch eine weitere Garantie für die persönliche Qualifikation der sieben Verwaltungsräthe zu ihrem Amte.

Der Bankauschuß hätte außer der Wahl des Verwaltungsrathes, der Ernennung der Direktoren und der Wahl der Censoren an der Geschäftsleitung nicht Theil zu nehmen und deshalb keine Veranlassung zu regelmäßigen oder öfteren Zusammenkünften.

Letztere liegen statutengemäß dem Verwaltungsrathe ob, und wenn derselbe nur aus sieben Mitgliedern besteht, so wird derselbe leichter in beschlußfähiger Anzahl versammelt sein können, als wenn zwölf Mitglieder aus mehr oder weniger großen Entfernungen am Sitze der Bank zusammentreffen sollen.

Auf die Möglichkeit einer regelmäßigen Anwesenheit wird aber der Bankauschuß bei Bezeichnung der sieben Verwaltungsraths-Mitglieder ebenfalls Rücksicht nehmen.

Der Souveränität der Generalversammlung würde in keiner Weise etwas vergeben, indem der Verwaltungsrath immerhin aus seinen Erwählten besteht.

Sämmtliche reinen Diskonto- und Notenbanken, welche auf Prinzipien wie jene unseres Statuts beruhen, besitzen in ihrer Organisation das System eines größeren Bankauschusses (z. B. die Preussische, die Französische, die Oesterreichische, die Frankfurter) und dasselbe hat sich in der Praxis vollständig bewährt.

Da mein Amendement eine veränderte Fassung mehrerer der nachfolgenden Paragraphen involviren würde, diese Modifikation aber nur noch formeller nicht prinzipieller Natur wäre, so würde ich vorschlagen, die betreffende hierauf bezügliche Redaction dem durch den Handelstag zu erwählenden Gründungs-Comité anheim zu geben.

Herr Gärtner von Mannheim unterstützt dieses Amendement.

Herr Rishaupt von Heidelberg. Die Erfahrung hat von jeher gezeigt und lehrt uns täglich mehr, daß, je einfacher eine Maschine ist, je leichter sie geht; je viel gegliederter ein Körper ist, desto schwerfälliger bewegt er sich. Der Herr Antragsteller wünscht als Aufsichtsbehörde einen weiteren Körper und zwar den Bankauschuß. Ich kann mir kein rechttes Bild von den Vortheilen machen, die diese Behörde haben soll; soll sie nur dem Verwaltungs-

rath einen Theil seiner Verantwortlichkeit abnehmen und auf ihre eigenen Schultern überladen? Nach dem ursprünglichen Entwurf sind als Aufsichtsbehörden da, die Generalversammlung und der Aufsichtsrath. Nun wollen Sie noch einen gewissen Kartellträger zwischen die Verwaltung und die Direktion hineinbringen, der jedenfalls den Körper noch schwerfälliger macht. Sollte man im Laufe der Zeit die Erfahrung machen, daß es nothwendig wäre, einen Zwischentkörper einzuschieben, so haben wir später noch Zeit, ihn einzuschieben zu lassen. Jetzt aber schon von vorn herein den Körper so schwer wie möglich zu machen, dazu kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Herr Hummel von Mannheim. Ich glaube nochmals wiederholen zu müssen, daß durch die vorgeschlagene Organisation der Körper sich nicht schwerfälliger, sondern leichter bewegen würde. Der Aufsichtsrath hat sich nach unseren Statuten monatlich mindestens einmal zu versammeln, wenn derselbe aber nur aus sieben Mitgliedern besteht (was durch Creirung des Bankauschusses genügt) so ist jedenfalls größere Gewißheit für die beschlußfähige Anwesenheit vorhanden, als wenn es zwölf Mitglieder sind.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich glaube auch, daß die Maschine etwas zu verwickelt wird, wenn wir den Antrag des Herrn Hummel annehmen. Er will auch einen Aufsichtsrath, derselbe soll aber nur sieben Mitglieder zählen, diesen will er aber durch eine Art Wahlmänner, einen großen Bankauschuß, wählen lassen. Ich halte es aber für natürlicher, daß die Generalversammlung der Aktionäre das Wahlrecht unmittelbar ausübt, welches diesem Bankauschusse zugedacht werden soll und erkläre mich daher gegen den Vorschlag des Herrn Hummel.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich gestehe, daß ich gerade die in dem Statut vorgeschlagene Zusammensetzung des Aufsichtsrathes für eine glückliche halte, und es kann nur wünschenswerth für das Gedeihen der Bank sein, wenn derselbe auch von Allem, was die Bank betrifft, Einsicht nehmen muß, und schlage deshalb vor, es bei dem Entwurf zu belassen.

Herr Präsident. Dem Amendement, wie ich es verlesen habe, soll auch der Antrag des Herrn Hummel beigefügt werden, dem durch den Badischen Handelstag zu wählenden Gründungs-Comité die Vollmacht zu geben, die betreffenden Paragraphen endgültig zu redigiren.

Das Amendement wird bei der Abstimmung verworfen.

Zu Artikel 40 bis 54

wird nichts erinnert.

Herr Präsident. Da die Zeit sehr vorgerückt ist, und zu den übrigen noch zu behandelnden Paragraphen einige Amendements eingekommen sind, so schlage ich Ihnen vor, die Sitzung jetzt zu schließen, und morgen früh 9 Uhr die Diskussion fortzusetzen. Dabei möchte ich aber an sämtliche Herren die dringende Bitte richten, da uns noch ein wichtiger Theil unserer Aufgabe bevorsteht, nämlich die Wahl des Gründungs-Comités, der dem Projekte, das wir berathen, erst Leben geben soll, nicht abzureisen, sondern hier zu bleiben, um das Werk, das wir miteinander bis hierher geführt haben, zu vollenden.

Dann erlaube ich mir, sie in Kenntniß zu setzen, daß von dem Handelsministerium die Mittheilung gemacht worden ist, der Großherzogliche Gesandte in Turin habe erklärt, daß jetzt die Zeit gekommen sei, den Wünschen Badens bezüglich der Verkehrsverhältnisse mit Italien Ausdruck zu geben. Das Handelsministerium verlangt eine Erklärung von den Handelskammern. Nun steht zwar dieser Gegenstand nicht auf unserer Tagesordnung, ich glaube aber, weil jetzt gerade die Vertreter aller Handelskammern des Landes hier versammelt sind, sollten wir diese schöne Gelegenheit benutzen, um uns nach Erledigung unserer Tagesordnung hierüber auszusprechen.

Dann hat der Herr Handelsminister gestern im Laufe des Gespräches gegen mich erwähnt, er bedaure, daß nicht weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gebracht worden wären, namentlich das Patentwesen. Der Patentschutz wäre ein sehr interessanter Gegenstand zur Besprechung gewesen. Die Karlsruher Handelskammer hat ihren Bericht bereits hierüber abgegeben. Ich schlage Ihnen demnach vor, auch diesen wichtigen Gegenstand einer Besprechung auszusetzen, damit die Vertreter derjenigen Handelskammern, die ihre Berichte noch nicht abgegeben haben, hören, was ihre Collegen über diese Frage denken. Ich halte diesen Gegenstand für einen der wichtigsten, welcher den Handelskammern jetzt zur Berathung vorliegt.

Da Niemand etwas dagegen erinnert, so werde ich diese beiden Gegenstände morgen nach Erledigung unserer Tagesordnung zur Besprechung aussetzen.

Die Sitzung ist geschlossen.